

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 7/06 B

.....,

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Allianz Private Krankenversicherungs-AG,
Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1921 geborene Kläger bezog Pflegegeld nach der Pflegestufe II ab 17. Oktober 2000 von dem beklagten Versicherungsunternehmen. Maßgeblich hierfür war ein MedicProof-Gutachten des Allgemeinmediziners S , der einen Hilfebedarf des Klägers von 146 Minuten bei den Verrichtungen der Grundpflege festgestellt hatte und eine Wiederholungsbegutachtung in neun Monaten empfahl. Im Juli 2001 erstattete der Arzt für Rettungs- und Sportmedizin G ein erneutes MedicProof-Gutachten, in welchem er einen Hilfebedarf des Klägers im Bereich der Grundpflege von 162 Minuten feststellte und eine Wiederholungsbegutachtung in zwölf Monaten empfahl. Im Folgejahr beauftragte die Beklagte den praktischen Arzt Dr. V mit der erneuten Begutachtung; dieser stellte in seinem MedicProof-Gutachten vom 12. Juni 2002 eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Klägers fest und nahm nur noch einen Hilfebedarf von 83 Minuten bei den Verrichtungen der Grundpflege an. Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit, sie werde ab August 2002 nur noch Leistungen nach der Pflegestufe I erbringen. Da der Kläger dieser beabsichtigten Kürzung seines Pflegegeldes widersprochen hatte, holte die Beklagte ein viertes MedicProof-Gutachten des Allgemeinmediziners Dr. Dr. Sh ein, der einen Hilfebedarf des Klägers im Bereich der Grundpflege von 68 Minuten feststellte. Mit weiterem Schreiben vom 4. November 2002 bestätigte die Beklagte die von ihr vorgenommene Leistungskürzung noch einmal.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte nach Einholung zusätzlicher medizinischer Auskünfte verurteilt, dem Kläger auch über den 31. Juli 2002 hinaus Leistungen nach der Pflegestufe II zu gewähren (Gerichtsbescheid vom 17. Mai 2004). Die Gutachten von Dr. V und Dr. Sh hätten keinen Nachweis dafür erbracht, dass die Feststellungen der MedicProof-Gutachter S und G offensichtlich unrichtig gewesen seien; deshalb habe sich die Beklagte nicht von ihrer ursprünglichen Leistungszusage - Pflegeleistungen nach der Pflegestufe II ab 17. Oktober 2000 - lösen können. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesozialgericht (LSG) die Entscheidung des SG geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Januar 2006). Aus dem Gutachten des Dr. V ergebe sich eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, weil sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit in einem für die Einstufung relevanten Umfang verändert habe. Dies habe die Beklagte zum Nachteil des Klägers berücksichtigen dürfen, zumal auch der Gutachter Dr. Dr. Sh in seinem späteren Gutachten deutlich unter der für die Pflegestufe II maßgeblichen Grenze von 120 Minuten geblieben sei. Die Einwendungen des Klägers hiergegen ließen einen sachkundigen Betrachter nicht offensichtlich an der Richtigkeit der Begutachtungen zweifeln bzw sie nicht als von der wirklichen Sachlage erheblich abweichend erscheinen. Dies gelte sowohl für die Feststellung des Hilfebedarfs an sich als auch für Bemessung des jeweiligen Pflegebedarfs.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger, der seit 1. Juni 2005 auf Grund eines erneuten MedicProof-Gutachtens des Arztes für Rettungs- und Sportmedizin G wieder Leistungen nach der Pflegestufe II von der Beklagten bezieht, gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 1. Der Kläger rügt zuvorderst das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein solcher ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (stRspr - so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap, RdNr 202 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a) Soweit der Kläger eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, mangelt es schon an der konkreten Bezeichnung eines Beweisantrages, den das LSG übergegangen haben soll; dies wird in § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG ausdrücklich vorausgesetzt. Es reicht nicht aus, auf einen nur konkludent gestellten Beweisantrag hinzuweisen; wegen seiner Warnfunktion muss vielmehr ein prozessual deutlich hervorgehobener Beweisantrag gestellt worden sein (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 mwN).
- 7 b) Die Rüge des Klägers, das LSG habe ihn durch den richterlichen Hinweis vom 18. Februar 2005 irregeführt und von weiterem Sachvortrag abgehalten, was einen Verstoß gegen das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs und auf ein faires Verfahren darstelle, ist ebenfalls unzulässig. Hierzu hat der Kläger nicht dargelegt, weshalb er gerade durch dieses Schreiben des LSG von weiterem Sachvortrag abgehalten worden sein will, welchen konkreten Sachverhalt er noch hätte vortragen wollen und weshalb er einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gleichwohl zugestimmt hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 204).
- 8 c) Der Hinweis des Klägers auf einen Beschluss des 1. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. November 2005 (- B 1 KR 76/05 B -, SozR 4-1500 § 158 Nr 2) geht fehl, weil in jenem



Verfahren über die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid nicht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist.

- 9 2. Auch eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargelegt worden. Dazu hätte dargetan werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den das BSG entwickelt und angewendet hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu wäre es notwendig gewesen, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 10 Der Kläger führt zwar ein Urteil des Senats vom 23. Juli 2002 - B 3 P 9/01 R - an und behauptet, das LSG habe einem dort aufgestellten Rechtssatz zumindest konkludent widersprochen. Der vom Kläger zitierte Rechtssatz des Senats lautet: "Dem allgemeinen Teil des BGB, aber auch dem privaten Versicherungsrecht ist zu entnehmen, dass mit Rechtsbindungswillen abgegebene Willenserklärungen grundsätzlich bindend sind und eine Beseitigung nur bei Irrtum, arglistiger Täuschung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie bei wesentlicher Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse möglich ist." Der Kläger zeigt aber nicht auf, welchen davon abweichenden Rechtssatz das LSG aufgestellt hat, zumal es in der Urteilsbegründung ausdrücklich das oa BSG-Urteil zitiert und zur Begründung seiner Entscheidung ausgewertet hat (LSG-Urteil, Umdruck S 5). Möglicherweise folgert der Kläger nur, dass das Berufungsgericht diesem Rechtssatz tatsächlich nicht gefolgt sei. Damit wird jedoch keine zulässige Divergenzrüge erhoben, sondern höchstens eine Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall vorgetragen. Die mögliche Fehlinterpretation einer höchstrichterlichen Entscheidung stellt aber keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar, solange kein abweichender Rechtssatz daraus abgeleitet wird.
- 11 3. Soweit der Kläger geltend macht, das angegriffene Urteil betreffe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist dies ebenfalls nicht formgerecht erfolgt. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes wäre es erforderlich gewesen, eine oder mehrere grundsätzliche Rechtsfragen klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzen (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wären



(BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 12 Die Fragen 2 und 3 zum Vorliegen einer wesentlichen Änderung bei bestimmtem Geschehensverlauf (Schriftsatz vom 22. Mai 2006, S 9) und zur Angemessenheit einer weiteren Begutachtung (Schriftsatz vom 22. Mai 2006, S 8) sind allein fallbezogen; sie können schon deshalb nicht die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache begründen und zur Zulassung der Revision führen; die Frage 3 weicht außerdem mit der Unterstellung, der Gesundheitszustand des Klägers habe sich nicht geändert, von den Feststellungen des LSG ab. Ferner wird aber auch nicht dargelegt, dass es höchstrichterlich klärungsbedürftig ist, ob eine Herabsetzung des Pflegegeldes auch ohne Änderung des Gesundheitszustandes zulässig ist. Die Frage 1 (Schriftsatz vom 22. Mai 2006, S 7) betrifft die Bewertung von unterschiedlichen Gutachten durch das LSG und damit die Frage nach den Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Dies ist für den Fall der Rüge eines Verfahrensmangels in § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG ausdrücklich geregelt; es gilt entsprechend aber auch dann, wenn - wie hier - eine Überprüfung der Beweiswürdigung des LSG über den "Umweg" des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begehrt wird, weil die Beschwerde nicht darlegt, dass es sich um eine allgemein zu beantwortende Frage handelt.
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

